

fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{100}$ des Zentners. — Gefäßbeträge von weniger als sechs Silbergewichten oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.
- XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

7) Erläuterungsverordnung hinsichtlich der Kompetenzverhältnisse in Polizeistrafsachen.

(Voll. im Reichs- und VerordnungsBl. am 30. Novbr. 1833.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Bestimmungen im 8ten Paragraphen unserer Verordnung vom 27. Juni d. J. wegen Ausübung der Polizeistrafgewalt auf dem platten Lande von Seiten der Lokal-Gerichtsbehörden so aufgefaßt worden sind, als ob ihnen hiernach jede Kompetenz, so wie jede Verpflichtung zur Erörterung und Verurtheilung von Polizeivergehen entzogen und auf die Kriminalgerichtsbehörden übergegangen sei.

Nun liegt es aber im klaren Wortlaute der erwähnten Verordnung und wird hiermit noch überdies erläuterungsweise ausdrücklich festgesetzt, daß die Kriminalgerichtsbehörden zu Vera, Schütz, Saalburg, Lobenstein und Sophienstein nur diejenigen Polizeiuntersuchungen führen und entscheiden sollen, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung eigentlich den Ortsvorständen auf dem platten Lande obliegen würden, wohingegen an der Zuständigkeit der Erbgerichtsbehörden rücksichtlich aller derjenigen Vergehungen, deren Untersuchung und Verurtheilung ihnen auch nach Erscheinen der Gemeindeordnung verblieben war, nichts geändert worden ist und nichts hat geändert werden sollen.

Die erwähnten Kriminalgerichtsbehörden sind daher kompetent rücksichtlich aller der Polizeivergehungen, welche im Sinne der Gemeindeordnung eigentlich von den Ortsvorständen zu erörtern und zu bestrafen gewesen wären, welche aber durch §. 8. unserer Ver-